



Rahmenbeschluss für das Schuldenmanagement der Stadt Sangerhausen

Gliederung

1. Allgemeines	2
1.1. Geltungsbereich	2
1.2. Ziele	2
1.3. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
1.4. Trennung von Zinssicherung und Zinsoptimierung	2
1.5. Kredite	3
1.6. Zinsderivate.....	3
2. Zinssicherung.....	4
2.1. Synchronisieren (1. Schritt)	4
2.2. Sicherung (2. Schritt).....	4
3. Limite.....	4
3.1. Zinsbindungsquote.....	4
3.2. Kostenlimite	5
3.3. Kontrahentenkreis	5
3.4. Produkte für die Zinssicherung	6
4. Dokumentation und Berichtswesen	6
4.1. Limitberichte	6
4.2. Jahresbericht	6
5. Organe.....	6
5.1. FB-Leiter Zentrale Dienste und Finanzen und FD-Leiterin Finanzen	6
6. Inkrafttreten	6

1. Allgemeines

Dieser Rahmenbeschluss regelt das Zins- und Schuldenmanagement der Stadt Sangerhausen.

1.1. Geltungsbereich

Das Schuldenmanagement baut auf einer Portfoliobetrachtung auf, d.h. es werden:

- ... alle Kredite des Investitionshaushaltes der Stadt
- ... alle Liquiditätskredite und Guthaben
- ... alle Zins- und sonstigen- Derivate

... zusammengefasst (nachfolgend „Schuldenportfolio“) analysiert / behandelt, um die Gesamtkosten und das Gesamtrisiko zu ermitteln und steuern zu können. Geregelt wird:

- welche Produkte (Kredite, Derivate, etc.) eingesetzt werden dürfen
- welche Kosten- und Risikolimits zu beachten sind
- die Priorisierung der Zinssicherung vor der Zinsoptimierung
- die Art der Vorbereitung und Dokumentation von Finanzierungsentscheidungen
- das Überwachungs- und Berichtswesen
- die Organisation der Überwachungs- und Entscheidungskompetenzen

Der Rahmen ist bis auf weiteres gültig. Einmal pro Jahr erfolgt eine Überprüfung, ob getroffene Regelungen überarbeitet und die Limite angepasst werden müssen.

1.2. Ziele

Es gilt der gemeindefinanzielle Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Diesem Grundsatz folgend sind die Ziele des Schuldenmanagement (in der Priorität Reihenfolge):

- die Minimierung des Organisations-, Verwaltungs- und Arbeitsaufwandes für das Schuldenmanagement („Vereinfachung“)
- die Sicherstellung der Einhaltung im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegter Obergrenzen für die jährlichen Zinsausgaben („Zinssicherung“)
- die Erhaltung der Flexibilität, um auf veränderte Marktbedingungen (externe Faktoren) und / oder Haushaltsanforderung (interne Faktoren, z.B. Sondertilgungen) reagieren zu können („Flexibilität“)
- die Gewährleistung einer größtmöglichen Transparenz über Kosten und Risiken des Schuldenportfolios („Transparenz“)
- die Minimierung der (Zins-) Kostenbelastung („Zinsoptimierung“)

1.3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Schuldenmanagement erfolgt stets unter Beachtung:

- § 45 Abs. 2 Nr. 10; § 108 und § 110 KVG LSA
- KomHVO
Hinweise und Empfehlungen des SGSA hinsichtlich des Einsatzes derivativer Finanzierungsinstrumente vom 31.05.2005 (Hintergrund: Wegfall des RdErl. Des MI vom 28.09.1999 – 32.14-10245/1)

1.4. Trennung von Zinssicherung und Zinsoptimierung

Abhängig von den (Zins-) Marktbedingungen ergibt sich in der Regel ein Widerspruch zwischen Zinssicherheit auf der einen Seite und der Zinsoptimierung und Flexibilität auf der anderen Seite. Hier gilt es für die Haushaltssituation und Planung ein Gleichgewicht zwischen Zinssicherheit und Zinsoptimierung zu finden. Die Zinssicherung ist das Ziel mit der obersten Priorität.

In der Portfoliobetrachtung wird die Zinssicherung (1. Priorität) von der Zinsoptimierung (2. Priorität) getrennt:

- **Zinssicherung**
Die Zinssicherung ist auf die ständige Einhaltung der definierten Kosten- und Risikolimiten und damit die Haushaltssicherheit ausgerichtet.
- **Zinsoptimierung**
Die Zinsoptimierung erfolgt situativ und orientiert sich an den jeweiligen Marktbedingungen. Die Zinsoptimierung darf das Ziel der Zinssicherung (Einhaltung der Kosten- und Risikolimiten) nicht gefährden. Darüber hinaus sind für die Zinsoptimierung zusätzliche Grenzen definiert und sie unterliegt einer separaten Erfolgsdokumentation.

1.5. Kredite

Die Aufnahme und die Umschuldung von Investitionskrediten erfolgt grundsätzlich entweder als Festzinskredit oder als 3-Monats-Euribor entsprechend dem definierten Synchronisationsstandard (Grundgeschäft). Bei Euriborkrediten kann eine Zinssicherung durch den Abschluss geeigneter Zinsderivate erfolgen.

Für Neuaufnahme von Liquiditäts- und Investitionskrediten gilt unverändert die allgemeine Genehmigungspflicht in der Haushaltssatzung. Investitionskredite sind zusätzlich durch einen Einzelbeschluss des Stadtrates zu genehmigen.

1.6. Zinsderivate

Zinsderivate dürfen nur zur Zinssicherung eingesetzt werden. Bei dem Einsatz von Zinsderivaten sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- **Limite**
Es dürfen nur bestimmte Derivate in einem bestimmten Umfang eingesetzt werden, geregelt durch die definierten Limite.
- **Konnexität**
Der sachliche Zusammenhang (Konnexität) zwischen Zinsderivat(en) und zugrunde liegendem(/n) Kreditgeschäft(en) ist zu wahren. Demnach ist ein Einsatz von Zinsderivaten ohne Konnexität zu einem Grundgeschäft unzulässig.
- **Spekulationsverbot**
Ein unzulässiges spekulatives Derivatgeschäft ist anzunehmen, wenn
 - ein Finanzderivat ohne zureichende Information bzw. Verständnis von Chancen, Risiken und Wirkungsweisen beschafft und gehalten wird;
 - ein Finanzderivat ohne Definition und Begrenzung auf einen maximalen Verlust abgeschlossen oder gehalten wird;
 - das Finanzderivat ein nicht existentes Risiko absichert;
 - das Finanzderivat zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen soll bzw. wenn nicht die Optimierung von Kreditkonditionen und die Begrenzung von Zinsrisiken, sondern spekulative Gewinnerzielungsabsicht Leitlinie des Geschäfts ist;
 - liquide Mittel oder Rücklagemittel in Derivaten angelegt oder allgemein Zinsderivate zur Vermögensverwaltung eingesetzt werden;
 - ein Finanzderivat vom Grundsatz der Konnexität abweicht und die Abweichung keine der Konnexität vergleichbare Risikoabsicherung gewährleistet

Der Abschluss von zinsbezogenen Derivatgeschäften bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

2. Zinssicherung

Die Zinssicherung hat zum Ziel, eine gesicherte langfristige Planungsgrundlage zu schaffen. Die Zinssicherung kann erfolgen durch die Vereinbarung von festen Zinsen in dem Kreditvertrag (Festzinskredit) oder durch die Kombination von Euriborkredit und Festzins-Zahler-Swap. Die Entscheidung, wie die Zinssicherung vorgenommen werden soll, ist in jedem Einzelfall anhand der Ziele (1.2.) abzuwägen.

Wenn nicht unmittelbar eine Zinssicherung über eine Festzinsvereinbarung erfolgt, ist in 2 Schritten einheitlich vorzugehen:

2.1. Synchronisieren (1. Schritt)

Kredite werden als 3-Monats-Euribor-Kredit aufgenommen. Alle Zins-, Tilgungs- und sonstige Zahlungen sowie die Zinsanpassungstermine werden auf einen Arbeitstag pro Quartal konzentriert („Synchronisieren“). Dies soll jeweils der 22. Februar / Mai / August / November sein (nachfolgend „Zinstermin“). An Feiertagen und Wochenenden verschiebt sich der Zinstermin auf den nächsten Werktag (sog. Modified Following Business Day Convention).

Ausnahme: Liquiditätskredite, die für die Liquiditätsdisposition zwischen den Zinsterminen benötigt werden, unterliegen nicht der Synchronisation.

Im Zuge der Synchronisation sollen Kredite wirtschaftlich sinnvoll (Ziel „Vereinfachung“) zusammengefasst werden. Dem sind insbesondere dadurch Grenzen gesetzt, dass ab einem bestimmten Volumen kleinere Banken keine Gebote mehr abgeben.

Ausnahme: Liquiditätskredite werden nicht mit Investitionskrediten zusammengefasst.

2.2. Sicherung (2. Schritt)

Die synchronisierten Euribor-Kredite sind zunächst ungesichert (siehe 2.1.). Diese Euribor-Kredite werden durch einen oder mehrere Festzins-Zahler-Swaps ganz oder teilweise zinsgesichert, mit dem Ziel die Zinsbindungsquote und die Kosten-Limite einzuhalten. Die Zinsderivate werden auf den Synchronisations-Standard abgestimmt. Die Swaps können eindeutig den Euribor-Krediten als Grundgeschäft zugeordnet werden, somit bleibt die Konnexität gewahrt. Betrachtet man Swap und Grundgeschäft als wirtschaftliche Einheit, ist das Ergebnis ein („synthetischer“) Festzinskredit.

3. Limite

Limite dienen der laufenden unterjährigen Kosten- und Risikoüberwachung des Schuldenmanagements. Die Limite werden jedes Jahr auf Grundlage der Haushaltsplanung festgelegt. Die Limiteinhaltung wird quartalsweise in dem Limitbericht überprüft und dokumentiert. Werden Limite nicht eingehalten, ist die Ursache für die Nichteinhaltung zu erklären und darzulegen, ob, warum und welche Maßnahmen ggf. ergriffen werden sollen. Bei Neuabschlüssen und/oder Prolongationen ist deren Wirkung auf die Limite zu prüfen.

3.1. Zinsbindungsquote

Die Zinsbindungsquote beschreibt, wie viel Prozent vom Gesamtportfolio (inkl. Zinssicherung) in dem definierten Zeitraum durch einen vereinbarten festen Zinssatz (Swap oder Festzinskredit) gesichert sind. Diese Grenze gewährleistet ein Mindest-Sicherungs-niveau.

3.2. Kostenlimite

Diese Grenzen beziehen sich auf die aktuelle und zukünftige Zinsbelastung des Gesamtportfolios. Da die zukünftige Portfolioverzinsung von der Zinsentwicklung abhängig ist, wird die mögliche Zinsbelastung anhand unterschiedlicher Standard-Zinsentwicklungsszenarien berechnet:

- Gleich-Szenario aktuelles Zinsniveau unverändert
- Risiko-Szenarien 3 unterschiedliche Zinsanstiegssituationen
- Chance-Szenario Zinsrückgang
- Forward-Szenario rechnerische Markterwartung

Die Kosten-Limite sollen eine kalkulierbare zukünftige Zinsbelastung gewährleisten und sollen mit der Haushaltsplanung korrespondieren. Sie sind auch unter Anrechnung von Zinsoptimierungen einzuhalten.

▪ Zinsobergrenze

Das Limit „Zinsobergrenze“ wird aus den Haushalts-Planansätzen der mittelfristigen Finanzplanung abgeleitet und stellt den einzuhaltenden Gesamtzinsaufwand (nicht die Zielgröße!) für das Portfolio (nicht Einzelpositionen) dar.

Der Limitbericht zeigt an:

Risiko-Szenarien (gelbe Warnstufe)

... ob der zukünftige Zinsaufwand unter Annahme eines weniger wahrscheinlichen Risiko-Szenarios die gesetzte Zinsobergrenze überschritten wird. In diesem Fall besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf, jedoch ist die Entwicklung zu kommentieren und weiter zu beobachten.

Erwartete Szenarien (rote Warnstufe)

... ob der zukünftige Zinsaufwand unter Annahme relativ wahrscheinlichen erwarteten Szenarien die gesetzte Zinsobergrenze überschreiten wird. In diesem Fall besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.

▪ Risiko-Limit

Das Risiko-Limit ist eine ergänzende Betrachtung zur Zinsobergrenze und definiert in welchen Maße sich die Zins-Risiko-Schere öffnet. Es wird ermittelt als zu erwartender zusätzlicher Aufwand verursacht durch das schlechteste Szenario (Risiko-Szenarien) gegenüber einem gleich bleibenden Zinsniveau (Gleich-Szenario). Diese Limit bewegt sich mit der eingetretenen Zinsentwicklung mit und garantiert das maximale Maß der sich öffnenden Risiko-Schere.

Das Risiko-Limit wird im Rahmen der Limit-Planung definiert anhand der Risiko-Szenarien und der individuellen Risiko-Bereitschaft und -Tragfähigkeit. Verletzungen dieses Limits sind mit Ursache und Wirkung zu kommentieren.

3.3. Kontrahentenkreis

Dieser ist gültig für das Gesamtportfolio der Stadt Sangerhausen.

- mindestens 2 Banken
- nur inländische Geschäftsbanken und öffentliche Banken

3.4. Produkte für die Zinssicherung

Nur die genannten Produkte gelten als Zinssicherung und unterliegen daher nicht den strengeren Limiten und Beobachtungskriterien für die Zinsoptimierung.

- Festzinskredite
(erhöht die Zinsbindungsquote bis zum Ende der Zinsbindung)
- Festzins-Zahler-Swap / auch als Forward-Swap
(erhöht die Zinsbindungsquote bis zum Laufzeitende)

4. Dokumentation und Berichtswesen

Vor dem Abschluss oder der Auflösung von Produkten ist deren Wirkung auf die Einhaltung der Limite unter Anwendung der Standard-Szenarien zu prüfen und zu dokumentieren.

4.1. Limitberichte

Die Limitberichte werden bis spätestens 2 Wochen vor dem nächsten Zinstermin aufgestellt und dienen der Information zur Limiteinhaltung.

4.2. Jahresbericht / Strategie

Der Jahresbericht / die Strategie stellt die Grundlage für die Anpassung der Limite dar. Er beinhaltet:

- ... den Statusbericht über die aktuelle Struktur, Kosten- und Risikosituation
- ... die aktuelle Erfolgsdokumentation (Rücklage + / - Barwerte)
- ... den Bericht über die Auslastung der Limite
- ... den Ausblick und Vorschlag für die mögliche Anpassung der Limite

5. Organe

5.1. Fachbereichsleiter Zentrale Dienste und Finanzen und Fachdienstleiterin Finanzen

- Herausbildung einer Zinsmeinung (vierteljährlich vorbereitend für den Quartalsbericht)
- Umsetzung der Grundstrategie im Rahmen der Limite (Produkt festlegen, etc.)
- Überwachung der Limiteinhaltung (ggf. Maßnahmen zur Einhaltung beschließen)
- Ausschreibung, Abschluss von Produkten
- Berichte erstellen
- Einhaltung „Vieraugen-Prinzip“

6. Inkrafttreten

Der Rahmenbeschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.



R. Poschmann
Oberbürgermeister



J. Schuster
FBL Zentrale Dienste und Finanzen